



Gemeinde Unterhaching

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufhebung einer Veränderungssperre über den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 177/2021 für das Gebiet zwischen Marianne-Gamperl-Weg und der Schrenkstraße gemäß § 17 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.11.2021 eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 177/2021 zwischen Marianne-Gamperl-Weg und der Schrenkstraße erlassen.

Gemäß § 17 Abs. 4 BauGB ist die Veränderungssperre vor Fristablauf außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Der Gemeinderat hat die Ziele des Bebauungsplans mit Richtung Wohnbebauung geändert und in seiner Sitzung am 13.07.2023 die Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 177/2021, Fl.Nrn. 23/26, 773, 774, 774/1, 774/2, 774/3, 774/4, 774/5, 777/4, 844/1 sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 146/2, 772 und 845, beschlossen. Diese wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Ferienausschuss hat in seiner Sitzung am 02.08.2003 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Veränderungssperre beschlossen:

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund von §§ 14, 16 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in den jeweils geltenden Fassungen folgende

Aufhebungssatzung

§ 1

Aufhebung der Veränderungssperre

Die Satzung der Gemeinde Unterhaching über die Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 177/2021 zwischen Marianne-Gamperl-Weg und der Schrenkstraße mit den Grundstücken Fl.Nrn. 23/26, 773, 774, 774/1, 774/2, 774/3, 774/4, 774/5, 777/4, 844/1 sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 146/2, 772 und 845 vom 25.11.2021 wird aufgehoben.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Aufhebungssatzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan rot umrandet dargestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterhaching, den 04.08.2023

Richard Raiser
Dritter Bürgermeister

Anlage - Lageplan Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 177/2021



Hinweise:

gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre kann während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeinde Unterhaching, Referat 3, Rathausplatz 7, 2. Stock Zimmer 211 oder 212 eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen im Vorraum vor Zimmer 211 ausgestellt und auch im Internet unter www.underhaching.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Servicezeiten:

Montag	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 12:00 Uhr

Unterhaching, den 04.08.2023


Richard Raiser
Dritter Bürgermeister

Ausgehängt am 07.08.2023:

Abgenommen am 20.09.2023:


i. V. D. U.